

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00390 vom 16. März 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00390

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00390 du 16 mars 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00390 del 16 marzo 2006

Erwägungen

E. 2

Dagegen liess A. ____, vertreten durch Rechtsanwalt Tomas Kempf, am 5. Dezember 2005 Beschwerde erheben und die Ausrichtung der Versicherungsleistungen beantragen (Urk. 1). In der Beschwerdeantwort vom 26. Januar 2006 hielt die SUVA an ihrem Entscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Am 27. Januar 2006 wurde der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 10).

Â Â Â Â Â Â Â Â Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Â Â Â Â Â Â

1.1 Â Â Â Â Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

1.2 Â Â Â Â Nach Art. 8 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 UVG und Art. 13 der Verordnung über die Unfallversicherung sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert, sofern ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht mindestens acht Stunden beträgt. Für Teilzeitbeschäftigte, die diese Minstdauer nicht erreichen, gelten auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach der Rechtsprechung liegt der Arbeitsweg zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort der versicherten Person (BGE 97 V 207 Erw. 1; RKUV 1995 Nr. U 230 S. 199 Erw. 2b), wobei zwischen der Reise und der Arbeit ein sachlicher Zusammenhang bestehen muss. Der Grund der Reise muss also darin liegen, die Arbeit aufzunehmen oder nach der Arbeit heimzukehren (EVGE 1962 S. 7 Erw. 2). Dabei gilt als Arbeitsweg der kürzeste, während der normalen Zeiten und ohne Unterbruch zurückgelegte Weg. Diese Umschreibung darf aber nicht engherzig ausgelegt werden; vielmehr ist den Umständen des Einzelfalles sowie den herrschenden Lebensauffassungen und Sitten angemessen Rechnung zu tragen (EVGE 1964 S. 13 Erw. 2). Nach der älteren Rechtsprechung wurde kein Unterbruch des Arbeitsweges angenommen, wenn die versicherte Person vor oder während der Heimreise einen Kaffee trinken geht oder wenn sie einen kleinen Umweg macht und somit nicht mehr den direktesten Arbeitsweg wählt. Wird aus persönlichen, keine Beziehung zur beruflichen Tätigkeit aufweisenden Gründen ein grosser Unterbruch oder Aufschub des Arbeitsweges vorgenommen oder ein grösserer Umweg gemacht, wurde dagegen der sachliche und zeitliche Zusammenhang

verbleiben noch 45 Minuten bis zum Unfallzeitpunkt. Nicht zusätzlich zu berücksichtigen ist die Zeit für den Umweg, den die Versicherte für den Besuch und das Mittagessen bei den Eltern in Kauf genommen hat, da sich der Wohnort der Eltern weder an der schnellsten Wegstrecke zwischen Arbeitsplatz und Wohnort noch an einer alternativen Route befindet. Die Versicherte musste ihren eigentlichen Arbeitsweg verlassen und kehrte nach dem Besuch der Eltern wieder darauf zurück. Würden solche Umwege zusätzlich berücksichtigt, könnte die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht gewollte Limitierung der Verzögerung auf eine Stunde praktisch beliebig ausgedehnt werden. Der pragmatischen Lösung, wonach Verzögerungen von einer Stunde grundsätzlich toleriert werden, liegt denn auch der Gedanke zugrunde, dass sich bei kleineren Besorgungen oder Kurzbesuchen auf dem Heimweg der Charakter der Reise nicht ändert und so immer noch ein primärer Zusammenhang zur Arbeit besteht. Tätigt eine Person auf dem Arbeitsweg Besorgungen und nimmt dabei auch einen Umweg in Kauf, verliert die Reise mit der Dauer der Besorgungen und der Länge des Umwegs mehr und mehr ihren Zusammenhang zur Arbeit. Wie BGE 126 V 358 f. Erw. 4b/bb entnommen werden kann, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht dort zusätzlich einen Spielraum von einer halben Stunde gewährt und ist im Sinne eines Grenzfalls noch von einem versicherten Arbeitswegunfall ausgegangen. Hier verbleiben indessen noch 45 Minuten, weshalb kein versicherter Arbeitswegunfall mehr vorliegt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Besondere Gründe, die diese Verzögerung von 45 Minuten rechtfertigen würden, sind nicht dargetan worden. Auf das grosse Verkehrsaufkommen in der Stadt kann sich die Versicherte dabei nicht berufen, da bekanntermassen und statistisch belegt (vgl. den Bericht über den motorisierten Individualverkehr in der Stadt Zürich vom 21. März 2002, S. 34, abrufbar unter http://www3.stzh.ch/internet/taz/home/mobilitaet/individual_verkehr.html) das Verkehrsaufkommen über die Mittagsstunden in der Stadt im Vergleich zu den Spitzenzeiten am Morgen und am Abend nicht übermässig ist und sich daher die Durchfahrt nicht wesentlich verzögert. Eine Fahrzeit von 45 Minuten erscheint daher angemessen. Dass die Beschwerdeführerin, wie dargelegt wird (Urk. 1 S. 5), zwingend auf ihrer Rückfahrt das Mittagessen einnehmen musste, erscheint nicht nachvollziehbar, zumal sie nach ihren eigenen Ausführungen bei direkter Heimreise genau um die Mittagszeit ihren Wohnort erreicht hätte und dort eine Mittagsrast einlegen könnte. Die Versicherte zog es aber verständlicherweise vor, auf dem Rückweg die Eltern zu besuchen, um beim gemeinsamen Mittagessen gleichzeitig die familiären Kontakte zu pflegen. Dies stellt indessen keinen qualifizierten Grund dar, der eine zusätzliche Verzögerung rechtfertigt, vielmehr ist der Besuch bei den Eltern in den Vordergrund gerückt und der Zweck der Reise hat sich damit geändert.

2.5 Ä Ä Ä Ä Der Argumentation, die Versicherte habe ihre Arbeit am Nachmittag an einer anderen "Arbeitsstelle" - mithin in der Waschküche an ihrem Wohnort - fortgesetzt (Urk. 1 S. 5), weshalb sich der Unfall auf dem Arbeitsweg dorthin ereignet habe, kann mit der gleichen Begründung nicht gefolgt werden. In einem solchen Fall, in dem eine Person, ohne an den Wohnort zurückzukehren, ihre Arbeit an einem anderen Ort fortsetzt oder dort eine neue Arbeitstätigkeit aufnimmt, gilt die Strecke zwischen der ersten und der zweiten Arbeitsstelle als Arbeitsweg. Auch in diesem Fall steht die Verzögerung von deutlich über einer Stunde nicht mehr im Zusammenhang mit der Arbeit selbst.

2.6. Es ist demnach festzuhalten, dass es sich beim Verkehrsunfall vom 20. August 2004 nicht mehr um einen versicherten Arbeitswegunfall handelt und die SUVA ihre Leistungspflicht hier zu Recht verneint hat.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf, unter Beilage einer Kopie von Urk. 11
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, unter Beilage einer Kopie von Urk. 11
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.